

ten über dem jeweiligen Basiszinssatz - insoweit ab dem  
dem Verkäufer gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner.

Der Verkäufer unterwirft sich wegen der Verpflichtung zur Räumung und Verschaffung des Besitzes dem Käufer gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde.

Für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigung verzichten Verkäufer und Käufer jeweils auf den Nachweis des Entstehens und der Fälligkeit des Anspruchs. Der Notar ist aber angewiesen, eine vollstreckbare Ausfertigung erst zu erteilen

- wegen der Kaufpreiszahlung, wenn von ihm zu überwachende Fälligkeitsvoraussetzungen eingetreten sind, und
- wegen der Herausgabepflicht, wenn ihm die Kaufpreiszahlung durch schriftliche Unterlagen nachgewiesen ist.

## **§ 5**

### **Auflassung, Grundbucheinträge, Vollmachten**

1. Die Beteiligten bewilligen und der Käufer beantragt, zu Lasten des Kaufgrundbesitzes zur Sicherung des Anspruchs des Käufers auf Eigentumsübertragung im angegebenen Beteiligungsverhältnis eine Vormerkung einzutragen.

Der Käufer bewilligt schon jetzt, diese Vormerkung gleichzeitig mit der Eigentumsumschreibung zu löschen, sofern keine mit Rang nach der Vormerkung erfolgten Eintragungen bestehen bleiben, denen er nicht in grundbuchmäßiger Form zugestimmt hat.

Die Beteiligten sind darüber einig, dass das Eigentum an dem verkauften Grundbesitz auf den Käufer zu je 1/2 Anteil übergeht.

In dieser Einigungserklärung ist die Bewilligung der Eigentumsumschreibung im Grundbuch ausdrücklich **nicht** enthalten. Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit unwiderruflich, über den Tod hinaus und befreit von § 181 BGB den amtierenden Notar, dessen Vertreter oder Nachfolger im Amt, alle zur Eigentumsumschreibung erforderlichen Erklärungen für sie abzugeben.

Da der Verkäufer das Eigentum dem Käufer Zug-um-Zug gegen Zahlung des geschuldeten Kaufpreises zu verschaffen hat, weisen die Beteiligten den Notar verbindlich an, die Umschreibung durch Eigenurkunde gemäß der erteilten Vollmacht erst zu veranlassen, wenn ihm die Zahlung des Kaufpreises ohne etwaige Zinsen nachgewiesen oder vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden ist.

3. Die Beteiligten stimmen der Löschung und der Pfandfreigabe hinsichtlich aller nicht übernommenen Rechte in Abteilung II und III des Grundbuches zu und bewilligen die Löschung bzw. Pfandfreigabe auch, soweit sie selbst berechtigt sind. Insbesondere beantragt der Verkäufer die Löschung der Grundschuld in Abteilung [REDACTED]
4. Der Notar ist berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde getrennt und eingeschränkt zu stellen und sie in gleicher Weise zurückzunehmen. Der Notar ist ferner ermächtigt und bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung der Vereinbarungen in dieser Urkunde noch erforderlich sind, insbe-